



HESSISCHER LANDTAG

28. 07. 2025

Kleine Anfrage

Maximilian Mäger (fraktionslos) und Sascha Herr (fraktionslos) vom 30.05.2025

**Nachrichtendienstliche Mittel des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen
gegen die hier anfragenden Abgeordneten im Hessischen Landtag**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Gegen die Fragesteller liegen keine Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Aktivitäten im Sinne des § 3 B VerfSchG vor. Ihr politisches Wirken steht in voller Übereinstimmung mit den Grundwerten des demokratischen Rechtsstaats. Dennoch werden diese in einem sicherheitsbehördlichen Kontext erwähnt (sogenanntes Gutachten zur Einstufung der AfD), was den Eindruck erweckt, dass von diesen eine besondere verfassungsrechtliche Relevanz oder Gefahr ausgehe. Dies hat erhebliche politische, persönliche und reputationsbezogene Auswirkungen, lässt die Vorgehensweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz sehr parteipolitisch-arbeitend wirken und bedarf daher dringend Transparenz über die Einordnung und Methodik ihrer Bewertung. Gleiches gilt für alle Landesämter für Verfassungsschutz.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Gegen welche der hier anfragenden Abgeordneten des Hessischen Landtages hat das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen im Zeitraum von 2022 bis einschließlich 2025 nachrichtendienstliche Ermittlungen eingeleitet?
- Frage 2 Gegen welche der hier anfragenden Abgeordneten des Hessischen Landtages hat das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen im Zeitraum von 2022 bis einschließlich 2025 menschliche Quellen oder sonstige nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt und welche Mittel waren diese?
- Frage 3 Falls gegen einen der Fragesteller nachrichtendienstliche Ermittlungen eingeleitet wurden, welche konkreten Gründe lagen vor, steht die Ermittlung noch an und zu welchem abschließenden Ergebnis ist die Ermittlung gekommen?
- Frage 4 Gab es im Zeitraum 2018 bis einschließlich 2025 weitere nachrichtendienstliche Ermittlungen gegen Abgeordnete des Hessischen Landtages?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen wurden im angefragten Zeitraum keine Abgeordneten des Hessischen Landtags beobachtet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegt eine Beobachtung von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung des freien Mandats besonders strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Entscheidend dafür, dass ein Abgeordneter beobachtet werden darf, ist das Vorliegen eines im Verhältnis zu den Rechten des Abgeordneten überwiegenden Interesses am Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Ein solches Überwiegen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Abgeordnete ihr Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbrauchen oder diese aktiv und aggressiv bekämpfen. Das LfV Hessen prüft bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte fortlaufend, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Wiesbaden, 15. Juli 2025

Prof. Dr. Roman Poseck